

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

148. Stück, 11.09.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 11. Septbr. 1922.) 148. Stück.

Inhalt:

- Nr. 283. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1922 über die Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.
- Nr. 284. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffung und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Nr. 283.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-



ministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, wird der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen usw., folgender Paragraph eingefügt:

§ 2a.

Das Segeln auf dem Hunte-Ems-Kanal ist auf der Strecke von der Einmündung in die Hunte bis Edewechterdamm nur solchen Schiffen gestattet, deren höchste Mastspitze nicht höher als 7 Meter über dem Wasserspiegel ist.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Nr. 284.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffung und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 7. September 1922.

Dem § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffung und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird nachstehender Zusatz als Absatz 3 angefügt:

„Die wiederholte Abgabe von Kokain und dessen Salzen, Heroin und dessen Salzen sowie von Arzneien, die Kokain oder Heroin oder deren Salze in solchen



Mengen enthalten, daß der Gesamtgehalt der Arznei an Kokain oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g übersteigt, zum äußeren Gebrauch ist ohne jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes nur gestattet, wenn die bestimmungsgemäße Anwendung aus der Anweisung zu ersehen ist. Die wiederholte Abgabe ist ohne erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nicht gestattet, wenn diese Mittel oder Arzneien zur Einführung in die Nase bestimmt sind."

Oldenburg, den 7. September 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 265.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juli 1921.
Oldenburg, den 8. September 1922.

Das Staatsministerium verhandelt mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:
Das Einkommensteuergesetz vom 12. Juli 1921 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. November 1921 wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Im § 1 werden im Absatz 1 die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

Gruppe 1: 20000 — 21000 — 22000 — 23000 —
24000 — 25000 — 26000 — 27000 — 28000 M.



